

1101 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 24. 11. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 531/1979, BGBl. Nr. 586/1980, BGBl. Nr. 283/1981, BGBl. Nr. 589/1981, BGBl. Nr. 359/1982, BGBl. Nr. 648/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 591/1983, BGBl. Nr. 485/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 112/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 158/1987, BGBl. Nr. 610/1987, BGBl. Nr. 616/1987, BGBl. Nr. 283/1988 und BGBl. Nr. 750/1988 wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. Personen, welche die Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit bedingt zurücklegen und auf Grund dieser Berechtigung keine selbständige Erwerbstätigkeit mehr ausüben, sofern die Fortsetzung des Betriebes dem Betriebsnachfolger von der zuständigen Behörde gestattet wird;“

2. Im § 7 wird der Punkt am Ende des Abs. 3 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgendes wird angefügt:

„fällt die Pension vor dem Stichtag an, endet die Pflichtversicherung mit dem Tag vor dem Anfall der Pension.“

3. § 8 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. nach dem Tode des Versicherten

- a) von einer überlebenden, gemäß § 83 als Angehörige geltenden Person oder
- b) von einer überlebenden, gemäß § 10 als Familienangehörige geltenden Person;“

4. Im § 10 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „§ 83 Abs. 6“ durch den Ausdruck „§ 83 Abs. 6 oder Abs. 7“ ersetzt.

5. a) § 25 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

1. zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge,

2. vermindert um die auf einen Sanierungsgewinn und auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entfallenden Beträge, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling.“

b) Im § 25 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Eine Minderung der Beitragsgrundlage nach Z 2 tritt nur dann ein, wenn dies der Versicherte bis zum Ablauf des Beitragsjahres beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß der gesamte auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist.“

c) § 25 Abs. 4 wird aufgehoben.

6. § 25 a Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Herabsetzung gilt bei Zutreffen der Voraussetzungen nach jährlicher Prüfung jeweils für den Zeitraum, für den der Antrag gestellt wurde.“

7. a) Im § 26 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 1 bis 4“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

b) Im § 26 Abs. 5 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 1 bis 4“ jeweils durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

8. a) Im § 26 a Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 6“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 5“ ersetzt.

b) Im § 26 a Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 10“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 1, 3, 5, 6, 7 und 10“ ersetzt.

9. a) § 27 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Beginnt in den Fällen der Fortführung des Betriebes durch die Witwe (den Witwer) die Berechtigung zur Fortführung der Erwerbstätigkeit des verstorbenen Ehegatten (der verstorbenen Ehegattin) oder das Gesellschaftsverhältnis der Witwe (des Witwers) bereits im Monat des Ablebens des Ehegatten (der Ehegattin), so beginnt die Beitragspflicht in der Pensionsversicherung mit dem auf das Ableben des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) folgenden Monatsersten, sofern für den verstorbenen Ehegatten (die verstorbene Ehegattin) im Monat des Ablebens Beitragspflicht bestanden hat.“

b) Im § 27 Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 1 bis 4“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

10. Im § 43 zweiter Satz werden die Worte „Aufklärung und Information“ durch die Worte „Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit“ ersetzt.

11. a) § 60 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 4 und 5) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet der Abs. 2 und 3 50 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 157 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 149 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) befähigt wurde oder auf Grund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmo-

nate der Pflichtversicherung erworben hat, anzuwenden, so ruhen 40 vH der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 35 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, gebührt.

(3) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 50 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.“

Die bisherigen Abs. 3 bis 7 erhalten die Bezeichnung 4 bis 8.

b) Im Abs. 7 (neu) wird der Ausdruck „Abs. 1 bzw. 2“ jeweils durch den Ausdruck „Abs. 1, 2 bzw. 3“ ersetzt.

c) Im Abs. 7 (neu) lit. c wird der Ausdruck „(Abs. 3)“ durch den Ausdruck „(Abs. 4)“ ersetzt.

d) Abs. 8 (neu) lautet:

„(8) Wird neben mehreren Pensionsansprüchen Erwerbseinkommen aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, sind zunächst die Abs. 1 bzw. 2 auf Pensionsansprüche aus eigener Pensionsversicherung anzuwenden. Dabei sind diese Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grundsätze in Betracht, so sind die im Abs. 2 genannten Grundsätze maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf diese Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen. Besteht auch Anspruch auf Witwen(Witwer)pension, sind alle Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen und um den Ruhensbetrag nach Abs. 1 bzw. 2 zu vermindern. Danach ist Abs. 3 anzuwenden.“

12. Dem § 83 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Durch die Satzung kann nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungs-

trägers bestimmt werden, daß eine mit dem (der) Versicherten nicht verwandte bzw. nicht verschwägere andersgeschlechtliche Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm (ihr) in Hausgemeinschaft lebt und ihm (ihr) seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, den im Abs. 2 genannten Angehörigen gleichgestellt wird, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist. Angehöriger aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.“

13. Im § 97 wird der Ausdruck „§ 148 Z 1 und 3 bis 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 148 Z 1 und 3 lit. a, b und d und Z 4 bis 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ ersetzt.

14. § 102 Abs. 2 lautet:

„(2) Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern sind als Pflichtleistungen in sinngemäßer Anwendung des § 91 zu gewähren.“

15. Im § 115 Abs. 4 letzter Satz wird der Ausdruck „§ 25“ durch den Ausdruck „§ 25 a“ ersetzt.

16. Im § 130 Abs. 2 entfällt der Strichpunkt am Ende der lit. a; folgendes wird angefügt:

„oder die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 vorliegt;“

17. Im § 143 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 130 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 130 Abs. 3 bzw. Abs. 4“ ersetzt.

18. a) Im § 149 Abs. 3 wird der Ausdruck „mit der jeweiligen Aufwertungszahl“ durch den Ausdruck „mit dem Anpassungsfaktor“ ersetzt.

b) Im § 149 Abs. 4 lit. 1 wird der Ausdruck „Abs. 7“ durch den Ausdruck „Abs. 7 bzw. Abs. 8“ ersetzt.

c) § 149 Abs. 7 bis 12 lauten:

„(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit

dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 90 000 S und darüber ein Betrag von 3 315 S, bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 63 000 S und darüber ein Betrag von 2 314 S. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 90 000 S bzw. 63 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling. An die Stelle der Beträge von 3 315 S und 2 314 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Ist die Gewährung von Gegenleistungen (Ausgedingsleistungen) aus einem übergebenen (aufgegebenen) land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in Geld oder Güterform (landwirtschaftliche Produkte, unentgeltlich beigestellte Unterkunft) aus Gründen, die der Einflußnahme des Ausgleichszulagenwerbers entzogen sind, am Stichtag zur Gänze ausgeschlossen oder später unmöglich geworden, so hat eine Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (Verpächters) zu unterbleiben, und zwar solange, wie diese Voraussetzungen zutreffen und die Unterlassung der Erbringung von Ausgedingsleistungen dem Ausgleichszulagenwerber nicht zugerechnet werden kann.

(9) Soweit ein durchschnittlicher Einheitswert gemäß Abs. 7 heranzuziehen ist, ist er durch eine Teilung der Summe der Einheitswerte, die für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in den einzelnen der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag im Sinne des Abs. 10 in Betracht kommen, durch die Anzahl der Monate während dieses Zeitraumes, in denen der land(forst)wirtschaftliche Betrieb (ein Teil dieses Betriebes) noch nicht übergeben (verpachtet, überlassen) war, zu ermitteln.

(10) Bei der Berücksichtigung der Einheitswerte für jeden nach Abs. 9 in Betracht kommenden Monat ist von dem jeweils für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bzw. die land(forst)wirtschaftliche Fläche festgestellten Einheitswert unter Hinzurechnung der Einheitswerte der verpachteten, aber ohne die zugepachteten Flächen auszugehen.

(11) Als Einheitswert im Sinne der Abs. 7, 9 und 10 gilt der für Zwecke der Sozialversicherung maßgebliche Einheitswert. Einheitswerte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1983 sind mit dem Faktor 1,1575 zu vervielfachen.

(12) In den Fällen des § 68 Abs. 2 erster Satz bleibt für die Anwendung der Abs. 7, 9 und 10 der Stichtag der erloschenen Pension weiterhin maßgebend. Das gleiche gilt für den Anfall einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, sofern der Anspruchsberechtigte auf Hinterbliebenenpension Eigentümer bzw. Miteigentümer des übergebenen (verpachteten, überlassenen) Betriebes bzw. der Fläche gewesen ist.“

19. a) § 150 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 784 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 434 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 434 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 029 S, falls beide Elternteile verstorben sind 3 048 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 604 S, falls beide Elternteile verstorben sind 5 434 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 580 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

b) Im § 150 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1990“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1991“ ersetzt.

20. a) Im § 151 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 erster Satz wird der jeweilige Ausdruck „30 vH“ durch den Ausdruck „26 vH“ und im § 151 Abs. 1 erster Satz der Ausdruck „15 vH“ durch den Ausdruck „13 vH“ ersetzt.

b) § 151 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die nach Abs. 1 und 2 berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar ausichtslos ist.“

21. Im § 153 Abs. 6 Z 3 wird der Ausdruck „§ 149 Abs. 5, 6 und 7 bis 10“ durch den Ausdruck „§ 149 Abs. 5 bis 7 und 9 bis 11“ ersetzt.

22. Im § 164 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 60 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 60 Abs. 4“ ersetzt.

23. Im § 169 Abs. 3 entfällt der Punkt am Ende des Satzes; folgender Ausdruck wird angefügt: „sowie Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, für diagnostische Zwecke zugänglich machen.“

24. Im § 171 wird der Ausdruck „§ 60 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 60 Abs. 6“ ersetzt.

25. § 190 Abs. 1 lautet:

„(1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen oder für die als Familienangehörige im Rahmen der Familienversicherung bzw. als Angehörige gemäß § 83 Leistungen zu gewähren sind, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf den Versicherungsträger insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Wurde Anstaltspflege gewährt, umfaßt der übergehende Anspruch anteilmäßig auch die zusätzlichen Zahlungen des Versicherungsträgers zur Krankenanstaltenfinanzierung (§ 97 in Verbindung mit § 148 Z 3 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes); hiebei ist § 28 Abs. 4 Z 3 KAG sinngemäß anzuwenden. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen auf den Versicherungsträger nicht über. Die Kosten einer Krankenbehandlung sind mit dem doppelten Betrag der für die Gewährung der ärztlichen Hilfe erwachsenen Kosten abzugelten.“

26. § 193 Z 5 lautet:

„5. die für jedes Land gemäß den §§ 345 und 345 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichteten Kommissionen bzw. die gemäß § 346 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichtete Bundesschiedskommission auch zuständig ist, wenn am Verfahren der Versicherungsträger beteiligt ist;“

27. Dem § 204 Abs. 4 wird folgendes angefügt: „Die Wahl kann auf einen Stellvertreter des Vorsitzenden beschränkt werden, wenn die Erfüllung der Geschäftsführungsaufgaben (§ 210) auch im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sichergestellt wird.“

28. § 229 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger auf dessen Ersuchen im Einzelfall nach Maßgabe des Abs. 3 folgende, zur Bemessung der Beiträge nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Daten zu übermitteln:

1. Name (Familiename und Vorname), Anschrift, Beitragsnummer und Steuernummer des Versicherten;
2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit;
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen;
7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
8. Beträge, die auf eine vorzeitige Abschreibung, auf eine Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen nicht entnommenen Gewinn entfallen.“

Artikel II**Übergangbestimmungen**

(1) Der Anwendung der §§ 4 Abs. 3 Z 3 und 130 Abs. 2 lit. a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 1 und Z 16 steht die Rechtskraft bisher ergangener Entscheidungen nicht entgegen.

(2) § 25 Abs. 2 erster und zweiter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 5 lit. a und b ist für die Kalenderjahre 1988 und 1989 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Antrag auf Ausscheiden des Sanierungsgewinnes bzw. der Veräußerungsgewinne bis 31. Dezember 1990 gestellt wird. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

(3) Die Bestimmungen des § 60 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 11 lit. a sind für Witwen(Witwer)pensionen, die am 31. Dezember 1989 bereits zuerkannt waren, mit der Maßgabe anzuwenden, daß höchstens 40 vH der Witwen(Witwer)pension ruhen und überdies ein Ruhen höchstens mit dem Betrag eintritt, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 7 233 S übersteigt.

(4) § 149 Abs. 4, 7 und 9 bis 12 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 18 lit. b und c gilt auch für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt werden soll, vor dem 1. Jänner 1990 liegt.

(5) § 149 Abs. 8 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 18 lit. c gilt auch für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt werden soll, vor dem 1. Jänner 1990 liegt. Die Ausgleichszulage bzw. der Mehrbetrag an Ausgleichszulage gebührt ab 1. Jänner 1990, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 beim Versicherungsträger gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(6) § 151 Abs. 3 zweiter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 20 lit. b ist auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1989 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jän-

ner 1989, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

Artikel III**Schlußbestimmungen**

(1) Soweit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Einheitswerte land(forst)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 für die Zeit vor dem 1. Jänner 1991 nicht zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des § 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beträgt für das Jahr 1990 der Anpassungsfaktor (§ 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) 1,030.

Artikel IV**Inkrafttreten**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Art. I Z 1, 16 und 27 treten rückwirkend mit dem 1. Jänner 1989 in Kraft.

Artikel V**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der Bestimmungen des § 97 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 13, die gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in die Kompetenz der Länder fallen, die zuständige Landesregierung; mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Bundesminister für Arbeit und Soziales;

2. hinsichtlich der Bestimmung des § 229 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 28 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Weitere Erfüllung des Regierungsprogramms, insbesondere im Bereich des Ausgleichszulagenrechts und der Ruhensbestimmungen. Erhöhung der Pensionen im Einklang mit der Entwicklung der Einkommen der Erwerbstätigen.

Lösung:

Außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze, Milderung der Pauschalanrechnung des Ausgedingtes, Herabsetzung des Anrechnungsprozentsatzes für Unterhaltsansprüche bei der Ausgleichszulagenfeststellung, Lockerung der Ruhensbestimmungen, Festsetzung des Anpassungsfaktors in einer Höhe, die auf die zu erwartende Entwicklung der Einkommen der Erwerbstätigen besser Bedacht nimmt.

Alternativen:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

Kosten:

247 Millionen Schilling.

Erläuterungen

So wie in dem zum gleichen Zeitpunkt versendeten Entwurf einer 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz steht auch im Mittelpunkt des gegenständlichen Entwurfes einer 16. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz das Vorhaben, die Lage der Bezieher kleinster Pensionen zu verbessern. Damit wird auch ein weiterer Teil des Regierungsprogramms, wie es in der Erklärung der Bundesregierung vom Jänner 1987 zum Ausdruck gebracht worden ist, erfüllt werden. In diesem Sinne erfaßt der vorliegende Novellenentwurf eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen im Bereich des Ausgleichszulagenrechtes wie eine außerordentliche und beträchtliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze, eine erhebliche Milderung der Pauschalanrechnung des Ausgedingtes sowie eine Herabsetzung des Anrechnungsprozentsatzes für Unterhaltsansprüche von Ausgleichszulagenbeziehern im Zuge der Feststellung dieser Leistung.

Darüber hinaus sind aus dem erwähnten Novellenentwurf zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wegen einer gleichartigen Regelung im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz Änderungen zu übernehmen wie insbesondere die Regelungen über eine Lockerung der Ruhensbestimmungen.

Die seit dem 2. Halbjahr 1988 sich rasch und äußerst kräftig verbessernde Konjunktorentwicklung und die sich dadurch abzeichnende Entwicklung der Löhne und Gehälter in den Jahren 1989 und 1990 läßt den time-lag bei der Berechnung des Richtwertes, der die Grundlage für die Pensionsanpassung (Erhöhung der Pensionen zum 1. Jänner eines jeden Jahres) ist, besonders kraß hervortreten. Dieser time-lag ist technisch nur mit Zuhilfenahme von Schätzungen weiter verkürzbar. Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung hat auf Anregung des Bundesministers für Arbeit und Soziales eine Arbeitsgruppe mit der Aufgabe eingesetzt, die Anpassung der Pensionen an die aktuelle Entwicklung der Löhne und Gehälter heranzuführen und möglichst bald Vorschläge für eine Änderung der Berechnung des Richtwertes vorzulegen. Unter Vorwegnahme einer denkbaren Dauerlösung soll der Gesetzgeber den Anpassungsfaktor für 1990 in einer Höhe festsetzen, die auf die zu erwartende

Erhöhung der Einkommen der Erwerbstätigen in den Jahren 1989 und 1990 schon jetzt Bedacht nimmt.

Schließlich enthält der gegenständliche Entwurf einer GSVG-Novelle spezifische Änderungen des Sozialversicherungsrechtes der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft wie das Ausscheiden des im Einkommensteuerbescheid enthaltenen Sanierungsgewinnes und der Veräußerungsgewinne bei Ermittlung der Beitragsgrundlage in bestimmten Fällen, die Möglichkeit, in Anlehnung an die geltende Rechtslage in den übrigen gesetzlichen Krankenversicherungen den Krankenversicherungsschutz auf die Lebensgefährtin (den Lebensgefährten) auszudehnen und letztlich die Befugnis des Versicherungsträgers, im Zuge des Datenaustausches von den Abgabenbehörden des Bundes auch die Einkünfte des Versicherten aus Land- und Forstwirtschaft in Erfahrung zu bringen.

Zu erwähnen wäre noch, daß im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes vorgemerkt sind, die aber wegen einer gebotenen vordringlichen Behandlung der sozialpolitisch bedeutsamen Anliegen in den vorliegenden Entwurf noch keine Aufnahme finden konnten. Diese Änderungen werden aber im Anschluß an das Inkrafttreten der Änderungen dieses Entwurfes zur Diskussion gestellt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 und 16 (§§ 4 Abs. 3 Z 3 und 130 Abs. 2 lit. a) und Art. II Abs. 1:

Die Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399, hat durch die neu eingefügte Bestimmung des § 206 a in die Gewerbeordnung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1989 die Möglichkeit eröffnet, zum Zwecke der Fortführung von Gewerben mit Bedarfsprüfung auf Antrag eine Bewilligung zur

vorläufigen Ausübung des Gewerbes zu erteilen. Diese Rechtslage erfordert es, jene Personen, die die Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit bedingt zurücklegen, von der Pflichtversicherung auszunehmen, sofern im Zusammenhang damit anderen Personen eine Bewilligung zur vorläufigen Ausübung des Gewerbes erteilt worden ist. Mit der bedingten Zurücklegung der Berechtigung soll durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 130 Abs. 2 lit. a GSVG in diesen Fällen auch die weitere Voraussetzung für den Pensionsanspruch als erfüllt gelten. Hiebei gilt als maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt des Ausnahmetatbestandes sowie auch hinsichtlich der Erfüllung der besonderen Pensionsanspruchsvoraussetzungen der Zeitpunkt der Erteilung der vorläufigen Betriebserlaubnis an den Betriebsnachfolger. Dies hat zur Folge, daß die Pflichtversicherung des Betriebsnachfolgers lückenlos an die (beendete) Pflichtversicherung des Betriebsvorgängers anschließt.

Mit den beiden Novellierungsvorschlägen soll im übrigen im Bereich des Sozialversicherungsrechtes des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes jener Rechtszustand wiederhergestellt werden, wie er schon einmal für den Bereich des Gast- und Schankgewerbes bestanden hat.

Zu Art. I Z 2 (§ 7 Abs. 3):

Die Pflichtversicherung von Gesellschaftern endet gemäß § 7 Abs. 3 GSVG spätestens mit dem Tag vor dem Stichtag für die Feststellung eines Pensionsanspruches aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung, sofern zu diesem Zeitpunkt die besondere Anspruchsvoraussetzung des § 130 Abs. 2 GSVG erfüllt ist.

Betrachtet man demgegenüber die Regelung des § 55 Abs. 2 Z 2 GSVG, so fallen Pensionen — mit Ausnahme von Hinterbliebenenpensionen — mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem Monat nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen beantragt wird.

Aus der angeführten Rechtslage folgt, daß bei Gesellschaftern im Regelfall der für die Beendigung der Pflichtversicherung maßgebliche Tatbestand der Handelsregistereingabe über die Löschung der Eintragung des Gesellschafters bzw. der Eintragung des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer mit dem Tatbestand der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung nicht deckungsgleich ist und daher die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung zeitlich dem die Pflichtversicherung beendenden Tatbestand (Handelsregistereingabe) vorangehen kann. In der Praxis sind nun Fälle zu beobachten, in denen der Pensionsantrag zwar innerhalb eines Monats nach Erfüllung der

Anspruchsvoraussetzungen gestellt wird, diese Antragstellung aber nach dem der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen folgenden Monatsersten liegt. Dies hat zur Folge, daß der Stichtag erst auf den der Antragstellung folgenden Monatsersten fällt, die Pension hingegen am vorangegangenen Monatsersten angefallen war. In diesen Fällen ist ungeachtet des Pensionsbezuges noch für einen Monat Pflichtversicherung und damit verbunden Beitragspflicht gegeben. Ein derart unverständliches und daher unerwünschtes Ergebnis soll mit dem gegenständlichen Novellierungsvorschlag ausgeschlossen werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 8 Abs. 3 Z 1):

Nach dem Tode des Versicherten kann eine Krankenversicherung gemäß § 8 Abs. 3 Z 1 lit. c GSVG von den überlebenden Doppelwaisen nach Erfüllung der dort näher angeführten Voraussetzungen fortgesetzt werden. Mit der Beschränkung auf Doppelwaisen sind allerdings nicht unbeträchtliche und demnach auch unvermeidbare Härten verbunden, weil auch einfach verwaiste Kinder vom Krankenversicherungsschutz ausgeschlossen sein können, wenn etwa nach dem verstorbenen Elternteil keine Witwen- oder Waisenpension gebührt und der überlebende Ehegatte keine Erwerbstätigkeit ausübt, mit der ein Krankenversicherungsschutz verbunden wäre.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag soll durch Übernahme des Textes der gleichartigen Bestimmung des § 8 Abs. 3 Z 1 lit. b des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes unter gleichzeitiger Neufassung der gesamten Z 1 eine Lücke geschlossen und die Möglichkeit der freiwilligen Fortsetzung der Krankenversicherung allen jenen Personen eröffnet werden, die gemäß § 83 GSVG als Angehörige des Verstorbenen anzusehen sind.

Zu Art. I Z 4 (§ 10 Abs. 1 Z 1):

Die rechtliche Möglichkeit des Abschlusses einer Familienversicherung ist nach der geltenden Rechtslage gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 GSVG auf den Ehegatten beschränkt, der gemäß § 83 Abs. 6 GSVG nicht als Angehöriger gilt. Neben solchen Ehegatten, die gemäß § 83 Abs. 6 GSVG wegen ihrer Zugehörigkeit zu dem vom Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) erfaßten Personenkreis nicht als Angehörige gelten, schließt § 83 Abs. 7 jene Ehegatten als Angehörige aus, die im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die würde sie im Inland ausgeübt, die Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung nach sich zöge. Aber auch für diesen Personenkreis besteht das gleiche Bedürfnis auf Schutz der Krankenversicherung im Rahmen des Abschlusses einer Familienversicherung wie für den schon berücksichtigten Personenkreis des § 83 Abs. 6 GSVG. Diese Gleichstellung soll durch den gegenständlichen Novellierungsvorschlag herbeigeführt werden.

Zu Art. I Z 5 lit. a und b (§ 25 Abs. 2) und Art. II Abs. 2:

Gemäß § 25 Abs. 1 GSVG sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte die auf den Kalendermonat entfallenden Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit des drittvorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen. Hiebei sind kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, werden Einkünfte im Sinne des § 25 GSVG durch einen Sanierungsgewinn nach § 36 Einkommensteuergesetz 1972 nicht vermindert (vgl. Erkenntnisse vom 24. Jänner 1985, Zl. 83/08/111, und vom 20. Juni 1985, Zl. 84/08/0257). Sanierungsgewinn im Sinne der zitierten steuerrechtlichen Vorschrift ist eine Vermehrung des Betriebsvermögens infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung eines Betriebes.

Die gleiche Rechtslage ist bezüglich jener Beträge festzustellen, die auf Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24 Einkommensteuergesetz 1988 zurückgehend im Einkommensteuerbescheid als steuerpflichtige Einkünfte aufscheinen. Veräußerungsgewinne sind nach der zitierten Rechtsvorschrift Gewinne, die unter anderem bei Veräußerung eines ganzen Betriebes, eines Teilbetriebes bzw. eines Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist, erzielt werden.

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, daß die geltende Rechtslage bezüglich einer Zuordnung der erwähnten Gewinne zu den steuerpflichtigen Einkünften eine Konstruktion des Steuerrechtes darstellt, die darauf beruht, daß diese Gewinne als eine Vermehrung des Betriebsvermögens (Sanierungsgewinn) bzw. als echte Einkünfte (Veräußerungsgewinne) gewertet werden.

Dem ist allerdings aus der Sicht der Sozialversicherung entgegenzuhalten, daß es sich bei den von den Gläubigern zum Zwecke der Betriebssanierung zugestandenen Schuldverfall nicht um echte Einkünfte handelt. Zöge die sozialversicherungsrechtliche Regelung aus Gründen einer ökonomischen Vollziehung nicht die steuerrechtlich maßgebenden Einkünfte als Maßstab für die Beitragsbemessung heran, wäre an sich kein stichhaltiger Grund dafür gegeben, den Sanierungsgewinn der Beitragsbemessung zu unterwerfen.

Was hingegen den Veräußerungsgewinn anlangt, so liegen zunächst tatsächlich Einkünfte vor. Führt aber der Versicherte in der Folge die auf Veräußerungsgewinne entfallenden Beträge wiederum dem Betriebsvermögen (Anlagevermögen) zu, dann ist, wenn man die wirtschaftliche Seite mit Blickrichtung auf die Einkünfte betrachtet, gegenüber dem

Zustand vor Veräußerung des Betriebes keine Änderung eingetreten.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat als zuständige gesetzliche berufliche Vertretung eine Änderung der Rechtslage angeregt, Sanierungsgewinne und Veräußerungsgewinne aus der Beitragsgrundlage auszuschneiden, letztere jedoch nur dann, wenn der gesamte auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen (einschließlich Liegenschaften) eines Betriebes zugeführt wird. Der vorliegende Novellentwurf übernimmt diese Anregung, zumal auch auf Grund der vorstehenden Ausführungen eine Berücksichtigung des Sanierungsgewinnes in der Beitragsgrundlage als unverständliche Härte betrachtet wird. Das gleiche gilt auch für den Vorschlag auf Ausscheiden des Veräußerungsgewinnes aus der Beitragsgrundlage unter den angeführten Voraussetzungen, zumal eine derartige Maßnahme überdies vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen als angebracht erscheint. Das Gebot einer ökonomischen Vollziehung verlangt eine Bindung derartiger Maßnahmen an einen Antrag des Versicherten.

Um den bereits aufgetretenen Härtefällen in gebotener Weise begegnen zu können, wird im Übergangsrecht eine entsprechende Möglichkeit der Berücksichtigung eröffnet werden.

Zu Art. I Z 5 lit. c, 7, 8 lit. b, 9 und 15 (§§ 25 Abs. 4, 26 Abs. 4 und Abs. 5, 26 a Abs. 3, 27 Abs. 3 und Abs. 7 und 115 Abs. 4):

Die gegenwärtig in Geltung stehende Sonderregelung über die Beitragsgrundlagenbildung für Witwen (Witwer), die den Betrieb des verstorbenen Ehegatten (der verstorbenen Ehegattin) fortgeführt haben, nimmt noch auf jene Rechtslage Bedacht, die dadurch gekennzeichnet war, daß bei Beginn der Versicherung und in den beiden folgenden Kalenderjahren die Mindestbeitragsgrundlage vorgesehen war. Diese Sonderregelung sollte sicherstellen, daß im Falle der Betriebsfortführung durch den überlebenden Ehegatten den Einkünften des verstorbenen Ehegatten weiterhin maßgebliche Bedeutung zukam, wodurch eine Reduktion auf die Mindestbeitragsgrundlage verhindert wurde. Mit der Einführung des § 25 a GSVG im Zuge der 12. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1987 wurde eine Neuregelung der Beitragsgrundlagenermittlung beim Beginn der Versicherung (und in den folgenden beiden Kalenderjahren) vorgenommen, die das Ziel verfolgte, im wesentlichen die tatsächlichen Einkünfte aus der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.

Die Aufrechterhaltung der eingangs erwähnten Sonderregelung erscheint in Anbetracht der mittlerweile erfolgten Änderung der Rechtslage zum 1. Jänner 1987 nicht mehr erforderlich, zumal nach Mitteilung der gesetzlichen beruflichen Vertretung

der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft der in Rede stehende Personenkreis bei Anwendung der Rechtslage des neuen § 25 a GSVG keine nachteiligen Auswirkungen zu gewärtigen hätten.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag berücksichtigt die angestellten Überlegungen, wobei auch im Rahmen des § 115 Abs. 4 GSVG auf die Bestimmung des § 25 a GSVG hinzuweisen wäre.

Zu Art. I Z 6 (§ 25 a Abs. 2):

Die seit 1. Jänner 1987 in Geltung stehende Vorschrift des § 25 a GSVG über die Beitragsgrundlagenbildung bei Beginn der Versicherung sieht die Möglichkeit der Herabsetzung der im Gesetz fixierten vorläufigen Beitragsgrundlage entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten vor. Diese Herabsetzung ist an einen Antrag gebunden und gilt nach derzeitiger Rechtslage (§ 25 a Abs. 2 GSVG) nur für das Kalenderjahr, in dem der Antrag gestellt wird. Die Vollziehung dieser Vorschrift hat insofern zu Schwierigkeiten geführt, als Versicherte der irrigen Meinung waren, daß ein einmal gestellter Antrag sowohl für den Beginn der Versicherung als auch für die beiden folgenden Kalenderjahre (auf diesen Zeitraum erstreckt sich die Sonderregelung des § 25 a GSVG) seine Wirkung entfaltet.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat die Anregung vorgebracht, Erleichterungen für die Versicherten dadurch zu schaffen, daß sie mit einem einmal gestellten Antrag die Herabsetzung für mehrere Jahre erwirken können. Diesem Begehren kann umso eher gefolgt werden, als im Vordergrund der in Rede stehenden gesetzlichen Regelung eine Beitragsentrichtung gemäß den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten stehen soll und daß dieses Ergebnis auf eine ökonomische Weise erzielt werden kann. Die jährliche Prüfungsverpflichtung der Anstalt soll wie bisher aufrecht bleiben.

Zu Art. I Z 8 lit. a (§ 26 a Abs. 1):

Mit der vorliegenden Änderung soll die Berichtigung eines Zitierungsfehlers vorgenommen werden.

Zu Art. I Z 10, 11, 14, 19, 20, 22, 23, 24 und 25 (§§ 43, 60, 102 Abs. 2, 150 Abs. 1 und 2, 151 Abs. 1 und 3, 164 Abs. 4, 169 Abs. 3, § 171 und 190 Abs. 1):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 48. Novelle zum ASVG vorgeschlagen werden. Auf die entsprechenden Erläuterungen zum genannten Novellentwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann Bezug genommen werden, weil die in Betracht kommenden Ausführungen vollinhaltlich auch für die korrespondierenden Ände-

rungsvorschläge zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz Geltung haben. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterungen im ASVG-Novellentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

GSVG	ASVG
§ 43	§ 81
§ 60	§ 94
§ 102 Abs. 2	§§ 117 Z 4 lit. a, 159
§ 150 Abs. 1 und 2	§ 293 Abs. 1 und 2
§ 151 Abs. 1 und 3	§ 294 Abs. 1 und 3
§ 164 Abs. 4	§ 306 Abs. 4
§ 169 Abs. 3	§ 307 d Abs. 3,
§ 171	§ 307 f,
§ 190 Abs. 1	§ 332 Abs. 1.

Zu Art. I Z 12 (§ 83 Abs. 8):

§ 10 Abs. 1 Z 3 GSVG räumt der Satzung die Ermächtigung ein, daß für eine mit dem Versicherten nicht verwandte bzw. nicht verschwägte andersgeschlechtliche Person eine Familienversicherung abgeschlossen werden kann, sofern diese Person seit mindestens zehn Monaten mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft lebt, ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt und ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist.

Die gesetzliche berufliche Vertretung der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft regt an, im Wege der Übernahme des Inhaltes der Bestimmung des § 123 Abs. 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die Satzung zu ermächtigen, dem eingangs angeführten Personenkreis unter den dort näher angeführten Voraussetzungen die Angehörigeneigenschaft zuzuerkennen.

Dem Vorschlag der Interessenvertretung könnte ohne Bedenken gefolgt werden, weil einerseits das Wirksamwerden einer derartigen Satzungsregelung von der positiven Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers abhängt und im übrigen nur jeweils eine Person in Betracht kommen kann. Der vorliegende Vorschlag auf Ergänzung des § 83 durch Aufnahme eines Abs. 8 trägt der vorgebrachten Anregung Rechnung.

Die in Aussicht genommene Gesetzesänderung wirft allerdings noch die Frage auf, ob die neue Satzungsermächtigung neben jener des § 10 Abs. 1 Z 3 GSVG bestehen kann, zumal für den gleichen Personenkreis die Satzung einmal den Abschluß einer Familienversicherung vorsehen kann und zum anderen die Zuerkennung der Angehörigeneigenschaft zulässig wäre. Nach dem Ergebnis der angestellten Überlegungen sollte die Regelung des § 10 Abs. 1 Z 3 GSVG weiterhin neben der des § 83 Abs. 8 GSVG (in der Fassung des Entwurfes) aufrecht bleiben. Dies deshalb, weil es im vorhinein

nicht gewiß ist, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eine Zuerkennung der Angehörigeneigenschaft rechtfertigt. Kann dies bejaht werden, dann hätte allerdings die Satzungsänderung zugleich mit der Ausdehnung der Angehörigeneigenschaft auf den in Rede stehenden Personenkreis den möglichen Abschluß einer Familienversicherung zu sistieren. Im Falle einer künftigen Beeinträchtigung der Finanzsituation des Versicherungsträgers, die die Gewährung von Leistungen der Krankenversicherung beitragsfrei an die Mitglieder des erwähnten Personenkreises nicht mehr zuläßt, wäre im Wege einer Satzungsänderung die Angehörigeneigenschaft zu beseitigen und die Möglichkeit einer Familienversicherung auf der gesetzlichen Grundlage des § 10 Abs. 1 Z 3 GSVG wieder zu eröffnen. Beide Regelungen nebeneinander bieten Gewähr für eine flexible Bedachtnahme auf die finanzielle Situation des Versicherungsträgers und auf die Bedürfnisse der Versicherten.

Zu Art. I Z 13 (§ 97):

§ 97 GSVG übernimmt die Geltung der Grundsatzbestimmung des § 148 ASVG über die Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten in einem bestimmten Rahmen. Mit Rücksicht auf die im Entwurf einer 48. Novelle zum ASVG zu § 148 ASVG vorgeschlagenen Änderungen ist auch eine entsprechende Anpassung der gleichartigen Bestimmung des GSVG notwendig geworden, sodaß hiezu auf die bezüglichen Erläuterungen im ASVG-Novellentwurf grundsätzlich verwiesen werden kann.

Zu Art. I Z 17 (§ 143 Abs. 1):

Nach der geltenden Rechtslage ist die mit dem Pensionsaufschub verbundene Begünstigung (Anspruch auf erhöhte Alterspension) ausgeschlossen, wenn der Versicherte eine Alterspension gemäß § 130 Abs. 3 GSVG bezieht (§ 143 Abs. 1 GSVG). Diese Regelung ist verständlich, weil bei Erfüllung der Voraussetzung des § 130 Abs. 3 GSVG (Übergang einer Erwerbsunfähigkeitspension bzw. vorzeitige Alterspension in eine normale Alterspension) von einem echten Pensionsaufschub keine Rede sein kann. Ein ähnlicher Rechtsübergang ist aber auch dann gegeben, wenn der Tatbestand des § 130 Abs. 4 GSVG erfüllt ist, zumal im Rahmen der 13. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz der ursprüngliche Inhalt des § 130 Abs. 3 GSVG auf die nunmehrigen Abs. 3 und 4 aufgeteilt worden ist.

Mit dem vorliegenden Änderungsvorhaben soll sowohl beim Bezug einer Alterspension gemäß § 130 Abs. 3 GSVG als auch gemäß Abs. 4 die Erhöhung der Alterspension nach § 143 GSVG ausgeschlossen sein.

Zu Art. I Z 18 und 21 (§§ 149 Abs. 3, 4 und 7 bis 12 und 153 Abs. 6 Z 3) und Art. II Abs. 4 und 5:

Zur Begründung dieser Änderungen wird auf die umfangreichen Erläuterungen zum gleichzeitig versendeten Entwurf einer 14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz (§ 140 des BSVG) verwiesen.

Zu Art. I Z 26 (§ 193 Z 5):

Der Verfassungsgerichtshof hat durch mehrere Erkenntnisse jene Bestimmungen der §§ 344 ff ASVG als verfassungswidrig aufgehoben, in denen die entsprechenden Kommissionen über zivilrechtliche Ansprüche zu entscheiden haben, jedoch nicht als unabhängige und unparteiische Tribunale im Sinne des Art. 6 EMRK eingerichtet sind. Durch den Entwurf einer 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz soll daher eine Neuordnung der Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren der für Streitigkeiten aus Einzel- und Gesamtverträgen zuständigen Kommissionen erfolgen.

Durch die Änderung des § 193 Z 5 GSVG soll nunmehr klargestellt werden, daß sich die Maßgabe des § 193 GSVG, der hinsichtlich der Beziehungen der Versicherungsanstalt zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für anwendbar erklärt, auf alle Kommissionen bezieht, die zur Lösung von Streitfragen aus Einzel- und Gesamtverträgen berufen sind.

Zu Art. I Z 27 (§ 204 Abs. 4):

Die geltende Rechtslage auf Grund der Bestimmung des § 204 Abs. 4 GSVG zwingt den Landesstellenausschuß zur Wahl von zwei Stellvertretern des Landesstellenausschußvorsitzenden und läßt keine Möglichkeit offen, sich mit einem Stellvertreter zu begnügen.

Mit der vorliegenden Novellierungsanregung, die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ausgeht, soll es dem Ermessen und damit auch der Verantwortung des Landesstellenausschusses anheimgestellt werden, ohne Beeinträchtigung der Geschäftsführungsaufgaben im Sinne des § 210 GSVG nur einen Stellvertreter des Ausschußvorsitzenden zu wählen.

Im Hinblick darauf, daß die neue Funktionsperiode für die Mitglieder der Verwaltungskörper am 1. Jänner 1989 begonnen hat, soll die gegenständliche Regelung rückwirkend mit diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu Art. I Z 28 (§ 229 Abs. 2):

§ 229 GSVG enthält die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der bei den Abgabenbehörden des Bundes elektronisch gespeicherten Daten über Einkünfte der Versicherten an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Hiedurch wird die ordnungsgemäße Vollziehung des Gesetzes, insbesondere auf dem Gebiete der Beitragsbemessung, erheblich erleichtert. Unter den im § 229 Abs. 2 GSVG aufgezählten, von der Übermittlung erfaßten Daten sind jene über Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nicht enthalten. Die Kenntnis dieser Daten wäre aber in einer Reihe von Fällen für die Vollziehung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes von erheblicher Bedeutung, so insbesondere dann, wenn Gewerbebetriebe in engem Zusammenhang mit einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb geführt werden (zB Handlungsgärtnerei, Buschenschank, Fuhrwerksbetrieb, Sägewerk und dergleichen).

Aus den vorstehend angeführten Überlegungen soll mit dem gegenständlichen Novellierungsvorschlag die Zulässigkeit der Datenübermittlung auf Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ausgedehnt werden. Eine fühlbare Mehrbelastung der Finanzverwaltung des Bundes wäre mit der Änderung nicht verbunden.

Zu Art. III Abs. 1:

Durch Art. III Abs. 2 der 15. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 750/1988, wurde die Wirksamkeit der Ergebnisse der Hauptfeststellung von Einheitswerten land(forst)wirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 im Bereich der Sozialversicherung bis 31. Dezember 1989 hinausgeschoben.

Wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der 15. Novelle (783 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) ausgeführt wurde, könne es zwar keinem Zweifel unterliegen, daß dem Ergebnis der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 auch im Bereich des Sozialversicherungsrechtes Geltung zuzukommen hat, doch sollte dies erst dann der Fall sein, wenn die überwiegende Mehrheit der Eigentümer land(forst)wirtschaftlicher Liegenschaften die Ergebnisse der neuen Hauptfeststellung erhalten hat.

Da gegenwärtig erst in etwas mehr als 50 Prozent aller Fälle ein Hauptfeststellungsbescheid ergangen ist, soll mit dem gegenständlichen Änderungsvorschlag die Wirksamkeit der Hauptfeststellung land(forst)wirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 für den Bereich der Sozialversicherung um ein weiteres Jahr, bis 31. Dezember 1990 aufgeschoben werden.

Zu Art. III Abs. 2:

Diese Änderung entspricht der gleichartigen Änderung des Art. VII Abs. 2 im Entwurf einer 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Finanzielle Erläuterungen

Finanziell von Bedeutung ist im vorliegenden Entwurf vor allem ein Maßnahmenpaket mit Verbesserungen für Bezieher von Pensionen, insbesondere von kleinen Pensionen. Dieses Maßnahmenpaket beinhaltet:

1. Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 1990 um 3% anstelle von 2%

Von dieser Maßnahme sind in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz rund 144 000 Pensionen betroffen.

2. Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um einen fixen Betrag

Die Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 300 S (für Alleinstehende) bzw. 430 S (für Verheiratete) entspricht einer prozentuellen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze von 5,8%. Diese Erhöhung ist somit beinahe doppelt so hoch wie die Pensionsanpassung von 3,0%. Mit der überproportionalen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze ist auch ein Ansteigen der Zahl der Ausgleichszulagenbezieher zu erwarten. Im Jahre 1990 werden allein dadurch rund 2 000 Pensionisten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz einen zusätzlichen Anspruch auf eine Ausgleichszulage erwerben.

3. Zusätzliche Verbesserungen im Ausgleichszulagenrecht

Die Hundertsätze, die der pauschalierten Anrechnung von Unterhaltsleistungen zugrunde liegen, werden von 30 vH auf 26 vH bzw. von 15 vH auf 13 vH gesenkt. Eine zusätzliche Verbesserung für Ausgleichszulagenbezieher erfolgt bei der Pauschalanrechnung des sogenannten fiktiven Ausgedinges. Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, wird derzeit bei der Ermittlung der Ausgleichszulage ein Zwölftel von 49,0% des Einheitswertes (ohne Begrenzung nach oben) monatlich als fiktives Ausgedinge angerechnet. Die vorliegende Neuregelung sieht eine Absenkung des Anrechnungsniveaus um 10% gegenüber 1989 vor. Gleichzeitig erfolgt eine obere Begrenzung mit der Höhe des Betrages, der gemäß § 149 Abs. 3 GSVG als Wert für die volle freie Station heranzuziehen ist. Ab 1990 ist dieser Betrag mit dem Anpassungsfaktor

1101 der Beilagen

13

zu vervielfachen. Durch diese Neuregelung im Bereich des pauschalierten Ausgedingtes werden im Bereich der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz rund 2 000 Pensionsbezieher eine Erhöhung ihrer Pensionsleistung erhalten.

4. Lockerung der Ruhensbestimmungen

Das Anheben der Ruhensgrenzen beim Zusammentreffen einer Pensionsleistung mit einem Erwerbseinkommen auf 8 000 S (unterer Grenzbetrag) bzw. 14 000 S (oberer Grenzbetrag) wird im allgemeinen zu einer Verringerung des ruhenden Betrages führen.

Die Neuregelung der Ruhensbestimmungen wird aber im Durchschnitt nicht nur zu einer Verringerung der ruhenden Beträge, sondern auch zu einer Verringerung der Zahl jener Pensionen führen, bei welchen derzeit ein Teil der Pension gemäß § 60 GSVG ruht. Es wird erwartet, daß sich die Zahl der derzeit ruhenden Pensionen in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz um rund 300 verringert. In Ausnahmefällen kann es beim Zusammentreffen einer Alterspension mit einem Erwerbseinkommen auch zu einer geringfügigen Erhöhung des ruhenden Betrages kommen.

Da die vorgesehenen Maßnahmen keine kumulativen Wirkungen besitzen, beschränkt sich die nachfolgende Kostenschätzung auf das Jahr 1990:

Auswirkungen auf die Gebarung im Jahre 1990

	SVA der gewerblichen Wirtschaft	Bundes- zuschüsse
	Millionen Schilling	
1. Anpassung um 3%:		
Pensionsmehraufwand (einschließlich AZ) ...	141,7	142,0
KV der Pensionisten..	11,3	11,3
2. Erhöhung der AZ um feste Beträge:		
AZ-Mehraufwand ...	59,6	59,6
KV der Pensionisten..	-1,5	-1,5
3. Verminderung der pauschalierten Anrechnung		
a) beim Ausgedinge:		
AZ-Mehraufwand .	6,3	6,3
KV der Pensioni- sten	-0,2	-0,2
b) bei Unterhaltslei- stungen:		
AZ-Mehraufwand .	5,5	5,5
KV der Pensioni- sten	-0,1	-0,1
4. Lockerung der Ruhensbestimmungen:		
Pensionsmehraufwand	21,8	21,8
KV der Pensionisten..	1,8	1,8
Summe der Mehraufwen- dungen	246,2	246,5

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 4. (1) und (2) unverändert.

(3) Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung sind überdies ausgenommen:

1. und 2. unverändert.
3. Aufgehoben;
4. unverändert.

(4) und (5) unverändert.

Ende der Pflichtversicherung

§ 7. (1) und (2) unverändert.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 und des Abs. 2 Z 2 und 3 endet die Pflichtversicherung spätestens mit dem Tag vor dem Stichtag für die Feststellung eines Pensionsanspruches nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, sofern zu diesem Zeitpunkt der Tatbestand des § 130 Abs. 2 erfüllt ist.

Weiterversicherung

§ 8. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Krankenversicherung kann ferner, wenn sie die im Abs. 1 bezeichnete Mindestdauer erreicht hat, fortgesetzt werden

1. nach dem Tode des Versicherten
 - a) vom überlebenden Ehegatten oder
 - b) von einer überlebenden, gemäß § 10 als Familienangehörige geltenden Person oder
 - c) von den überlebenden Doppelwaisen, sofern sie im Zeitpunkt des Todes des Versicherten das 18. Lebensjahr nicht vollendet oder eine der im § 128 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt haben;
2. und 3. unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 4. (1) und (2) unverändert.

(3) Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung sind überdies ausgenommen:

1. und 2. unverändert.
3. Personen, welche die Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit bedingt zurücklegen und auf Grund dieser Berechtigung keine selbständige Erwerbstätigkeit mehr ausüben, sofern die Fortsetzung des Betriebes dem Betriebsnachfolger von der zuständigen Behörde gestattet wird;
4. unverändert.

(4) und (5) unverändert.

Ende der Pflichtversicherung

§ 7. (1) und (2) unverändert.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 und des Abs. 2 Z 2 und 3 endet die Pflichtversicherung spätestens mit dem Tag vor dem Stichtag für die Feststellung eines Pensionsanspruches nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, sofern zu diesem Zeitpunkt der Tatbestand des § 130 Abs. 2 erfüllt ist; fällt die Pension vor dem Stichtag an, endet die Pflichtversicherung mit dem Tag vor dem Anfall der Pension.

Weiterversicherung

§ 8. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Krankenversicherung kann ferner, wenn sie die im Abs. 1 bezeichnete Mindestdauer erreicht hat, fortgesetzt werden

1. nach dem Tode des Versicherten
 - a) von einer überlebenden, gemäß § 83 als Angehörige geltenden Person oder
 - b) von einer überlebenden, gemäß § 10 als Familienangehörige geltenden Person;
2. und 3. unverändert.

Geltende Fassung

solange die zur Weiterversicherung berechnigte Person ihren Wohnsitz im Inland hat und nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert ist. Für die Antragsfrist gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Frist in den Fällen der Z. 1 mit dem auf den Tag des Todes des Versicherten folgenden Tag, nach dem Tode eines Pensionisten mit dem auf das Ende der Versicherung (§ 7 Abs. 1 Z. 6) folgenden Tag, in den Fällen der Z. 2 mit dem auf den Tag der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe folgenden Tag, in den Fällen der Z. 3 mit dem Tag des Ausscheidens des Versicherten aus der Pflichtversicherung zu laufen beginnt. Diese Personen können innerhalb der gleichen Frist durch gesonderte Anmeldung die Familienversicherung bezüglich aller jener Familienangehörigen fortsetzen, auf welche die Voraussetzungen des § 10 gegenüber dem Weiterversicherten zutreffen.

(4) bis (7) unverändert.

Familienversicherung

§ 10. (1) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß Pflichtversicherte gemäß § 2 und § 3 Abs. 1 und Weiterversicherte gemäß § 8 unter den im Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen eine Familienversicherung abschließen können für

1. den Ehegatten, soweit es sich um Personen handelt, die gemäß § 83 Abs. 6 nicht als Angehörige gelten;
2. und 3. unverändert.

Eine Familienversicherung gemäß Z 3 kann nur für eine einzige Person abgeschlossen werden.

(2) und (3) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) unverändert.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon ein-

Vorgeschlagene Fassung

solange die zur Weiterversicherung berechnigte Person ihren Wohnsitz im Inland hat und nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert ist. Für die Antragsfrist gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Frist in den Fällen der Z 1 mit dem auf den Tag des Todes des Versicherten folgenden Tag, nach dem Tode eines Pensionisten mit dem auf das Ende der Versicherung (§ 7 Abs. 1 Z 6) folgenden Tag, in den Fällen der Z 2 mit dem auf den Tag der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe folgenden Tag, in den Fällen der Z 3 mit dem Tag des Ausscheidens des Versicherten aus der Pflichtversicherung zu laufen beginnt. Diese Personen können innerhalb der gleichen Frist durch gesonderte Anmeldung die Familienversicherung bezüglich aller jener Familienangehörigen fortsetzen, auf welche die Voraussetzungen des § 10 gegenüber dem Weiterversicherten zutreffen.

(4) bis (7) unverändert.

Familienversicherung

§ 10. (1) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß Pflichtversicherte gemäß § 2 und § 3 Abs. 1 und Weiterversicherte gemäß § 8 unter den im Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen eine Familienversicherung abschließen können für

1. den Ehegatten, soweit es sich um Personen handelt, die gemäß § 83 Abs. 6 oder Abs. 7 nicht als Angehörige gelten;
2. und 3. unverändert.

Eine Familienversicherung gemäß Z 3 kann nur für eine einzige Person abgeschlossen werden.

(2) und (3) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) unverändert.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,
1. zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge,
2. vermindert um die auf einen Sanierungsgewinn und auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entfallenden Beträge,

Geltende Fassung

mal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates.

(3) unverändert.

(4) Den Einkünften im Sinne des Abs. 1 und Abs. 3 sind im Falle der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei Witwen (Witwern), die den Betrieb des verstorbenen Ehegatten (der verstorbenen Ehegattin) fortführen bzw. die gemäß § 115 Abs. 4 Beiträge zur Pflichtversicherung entrichten, die Einkünfte, die der verstorbene Ehegatte (die verstorbene Ehegattin) erzielt hat, gleichzuhalten.

(5) bis (10) unverändert.

Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung

§ 25 a. (1) unverändert.

(2) Die vorläufige Beitragsgrundlage nach Abs. 1 ist auf Antrag des Versicherten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint, herabzusetzen, jedoch nicht unter den Betrag der Mindestbeitrags-

Vorgeschlagene Fassung

vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Eine Minderung der Beitragsgrundlage nach Z 2 tritt nur dann ein, wenn dies der Versicherte bis zum Ablauf des Beitragsjahres beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß der gesamte auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates.

(3) unverändert.

(4) Aufgehoben.

(5) bis (10) unverändert.

Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung

§ 25 a. (1) unverändert.

(2) Die vorläufige Beitragsgrundlage nach Abs. 1 ist auf Antrag des Versicherten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint, herabzusetzen, jedoch nicht unter den Betrag der Mindestbeitrags-

Geltende Fassung

grundlage (§ 25 Abs. 5). Die Herabsetzung gilt nur für das Kalenderjahr, in dem der Antrag gestellt wird.

(3) bis (5) unverändert.

Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung in besonderen Fällen

§ 26. (1) bis (3) unverändert.

(4) Erreicht in den Fällen des Abs. 3 Z. 1 die Summe aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 4 nicht den Betrag nach § 25 Abs. 5 bzw. nach § 236 lit. a, so ist Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz der Unterschiedsbetrag zwischen der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Betrag nach § 25 Abs. 5 bzw. nach § 236 lit. a.

(5) Erreicht in den Fällen des Abs. 3 Z. 2 und 3 die Summe aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes, aus der Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz und aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs. 5, so sind die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes und die Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz verhältnismäßig entsprechend dem Anteil der maßgeblichen Einkünfte aus diesen versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten soweit zu erhöhen, bis die Summe aller Beitragsgrundlagen den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs. 5 ergibt. Für die Ermittlung dieser Erhöhung ist der Betrag nach § 25 Abs. 5 heranzuziehen, wenn er auch nur in einer der beteiligten Pensionsversicherungen anzuwenden war. Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz ist der anteilmäßig erhöhte Betrag.

Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung in besonderen Fällen

§ 26 a. (1) Wären für die Ermittlung der Beitragsgrundlage Einkünfte heranzuziehen, die aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammen, die nicht die

Vorgeschlagene Fassung

grundlage (§ 25 Abs. 5). Die Herabsetzung gilt bei Zutreffen der Voraussetzungen nach jährlicher Prüfung jeweils für den Zeitraum, für den der Antrag gestellt wurde.

(3) bis (5) unverändert.

Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung in besonderen Fällen

§ 26. (1) bis (3) unverändert.

(4) Erreicht in den Fällen des Abs. 3 Z. 1 die Summe aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 3 nicht den Betrag nach § 25 Abs. 5 bzw. nach § 236 lit. a, so ist Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz der Unterschiedsbetrag zwischen der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Betrag nach § 25 Abs. 5 bzw. nach § 236 lit. a.

(5) Erreicht in den Fällen des Abs. 3 Z. 2 und 3 die Summe aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes, aus der Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz und aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs. 5, so sind die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes und die Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz verhältnismäßig entsprechend dem Anteil der maßgeblichen Einkünfte aus diesen versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten soweit zu erhöhen, bis die Summe aller Beitragsgrundlagen den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs. 5 ergibt. Für die Ermittlung dieser Erhöhung ist der Betrag nach § 25 Abs. 5 heranzuziehen, wenn er auch nur in einer der beteiligten Pensionsversicherungen anzuwenden war. Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz ist der anteilmäßig erhöhte Betrag.

Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung in besonderen Fällen

§ 26 a. (1) Wären für die Ermittlung der Beitragsgrundlage Einkünfte heranzuziehen, die aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammen, die nicht die

Geltende Fassung

Pflichtversicherung während des vollen Kalenderjahres begründet hat (§ 25 Abs. 1), und liegen diese auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden durchschnittlichen Einkünfte über dem Betrag des Durchschnittes der gleichfalls auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden Einkünfte des folgenden Kalenderjahres, so ist, wenn dies glaubhaft gemacht wird, über Antrag des Versicherten eine vorläufige Beitragsgrundlage festzustellen. Als vorläufige Beitragsgrundlage gilt der aus den Einkünften des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres ermittelte Durchschnittsbetrag. Der Betrag der Mindestbeitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 6 darf hiebei nicht unterschritten werden. Der Antrag kann bis zum Ablauf des Beitragsjahres gestellt werden.

(2) unverändert.

(3) Für die Feststellung der Beitragsgrundlage nach Abs. 1 und 2 sind im übrigen die Bestimmungen des § 25 Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 10 entsprechend anzuwenden, die Bestimmung des § 25 Abs. 2 jedoch mit der Maßgabe, daß eine Vervielfachung mit dem Produkt der Aufwertungszahlen zu unterbleiben hat.

(4) unverändert.

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) und (2) unverändert.

(3) Beginnt in den Fällen des § 25 Abs. 4 die Berechtigung zur Fortführung der Erwerbstätigkeit des verstorbenen Ehegatten (der verstorbenen Ehegattin) oder das Gesellschaftsverhältnis der Witwe (des Witwers) bereits im Monat des Ablebens des Ehegatten (der Ehegattin), so beginnt die Beitragspflicht in der Pensionsversicherung mit dem auf das Ableben des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) folgenden Monatsersten, sofern für den verstorbenen Ehegatten (die verstorbene Ehegattin) im Monat des Ablebens Beitragspflicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für die Fälle des § 115 Abs. 4. Die Beitragspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung endet mit dem Ende der Pflichtversicherung gemäß § 7.

(4) bis (6) unverändert.

(7) Solange eine durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht festgestellt werden kann, ist in den in Betracht kommenden Fällen des § 26 Abs. 4 und 5 der Bemessung der Beiträge nach diesem Bundesgesetz vorläufig ein Betrag

Vorgeschlagene Fassung

Pflichtversicherung während des vollen Kalenderjahres begründet hat (§ 25 Abs. 1), und liegen diese auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden durchschnittlichen Einkünfte über dem Betrag des Durchschnittes der gleichfalls auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden Einkünfte des folgenden Kalenderjahres, so ist, wenn dies glaubhaft gemacht wird, über Antrag des Versicherten eine vorläufige Beitragsgrundlage festzustellen. Als vorläufige Beitragsgrundlage gilt der aus den Einkünften des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres ermittelte Durchschnittsbetrag. Der Betrag der Mindestbeitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 5 darf hiebei nicht unterschritten werden. Der Antrag kann bis zum Ablauf des Beitragsjahres gestellt werden.

(2) unverändert.

(3) Für die Feststellung der Beitragsgrundlage nach Abs. 1 und 2 sind im übrigen die Bestimmungen des § 25 Abs. 1, 3, 5, 6, 7 und 10 entsprechend anzuwenden, die Bestimmung des § 25 Abs. 2 jedoch mit der Maßgabe, daß eine Vervielfachung mit dem Produkt der Aufwertungszahlen zu unterbleiben hat.

(4) unverändert.

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) und (2) unverändert.

(3) Beginnt in den Fällen der Fortführung des Betriebes durch die Witwe (den Witwer) die Berechtigung zur Fortführung der Erwerbstätigkeit des verstorbenen Ehegatten (der verstorbenen Ehegattin) oder das Gesellschaftsverhältnis der Witwe (des Witwers) bereits im Monat des Ablebens des Ehegatten (der Ehegattin), so beginnt die Beitragspflicht in der Pensionsversicherung mit dem auf das Ableben des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) folgenden Monatsersten, sofern für den verstorbenen Ehegatten (die verstorbene Ehegattin) im Monat des Ablebens Beitragspflicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für die Fälle des § 115 Abs. 4. Die Beitragspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung endet mit dem Ende der Pflichtversicherung gemäß § 7.

(4) bis (6) unverändert.

(7) Solange eine durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht festgestellt werden kann, ist in den in Betracht kommenden Fällen des § 26 Abs. 4 und 5 der Bemessung der Beiträge nach diesem Bundesgesetz vorläufig ein Betrag

Geltende Fassung

zugrunde zu legen, der sich in Anwendung des § 25 Abs. 1 bis 4 unter Bedachtnahme auf die glaubhaft gemachten allgemeinen Beitragsgrundlagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuzüglich der Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ergibt.

Verwendung der Mittel

§ 43. Die Mittel der Versicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören auch die Aufklärung und Information im Rahmen der Zuständigkeit des Versicherungsträgers.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 60. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 306 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 231 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 306 S und 7 231 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
- b) Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 157 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 149 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

Vorgeschlagene Fassung

zugrunde zu legen, der sich in Anwendung des § 25 Abs. 1 bis 3 unter Bedachtnahme auf die glaubhaft gemachten allgemeinen Beitragsgrundlagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuzüglich der Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ergibt.

Verwendung der Mittel

§ 43. Die Mittel der Versicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören auch die Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Zuständigkeit des Versicherungsträgers.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 60. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 4 und 5) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet der Abs. 2 und 3 50 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 157 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 149 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) befähigt wurde oder auf Grund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat, anzuwenden, so ruhen 40 vH der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus

Geltende Fassung

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 6 156 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 585 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 6 156 S und 10 585 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 35 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, gebührt.

(3) Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt bei einer gleichzeitig ausgeübten

- a) unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;
- b) selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit.

Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 149 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, bezeichneten Bezüge.

(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 585 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(5) Gebührt im Anschluß an einen Entgeltbezug Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder wird aus dieser Versicherung Anstaltspflege gewährt, so ruht für die Dauer des Anspru-

Vorgeschlagene Fassung

Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 35 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, gebührt.

(3) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 50 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(4) Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt bei einer gleichzeitig ausgeübten

- a) unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;
- b) selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit.

Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 149 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, bezeichneten Bezüge.

(5) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 585 S im voraus

Geltende Fassung

ches auf Krankengeld oder der Gewährung von Anstaltspflege der Pensionsanspruch in der bisherigen Höhe weiter; hiebei ist die Verwirkung (§ 88 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches dem Krankengeldanspruch gleichzuhalten. Der Gewährung von Anstaltspflege ist die Unterbringung des Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderkrankenanstalt und der Ersatz der Verpflegskosten gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gleichzustellen.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1 bzw. 2 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

- a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder
- b) nicht ständig erwerbstätig war oder
- c) hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Erwerbseinkommen (Abs. 3) erzielt, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1 bzw. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das erzielte Erwerbseinkommen während des ganzen Kalenderjahres das Zwölfwache des nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Monatseinkommens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Erwerbseinkommen anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.

Vorgeschlagene Fassung

abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(6) Gebührt im Anschluß an einen Entgeltbezug Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder wird aus dieser Versicherung Anstaltspflege gewährt, so ruht für die Dauer des Anspruches auf Krankengeld oder der Gewährung von Anstaltspflege der Pensionsanspruch in der bisherigen Höhe weiter; hiebei ist die Verwirkung (§ 88 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches dem Krankengeldanspruch gleichzuhalten. Der Gewährung von Anstaltspflege ist die Unterbringung des Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderkrankenanstalt und der Ersatz der Verpflegskosten gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gleichzustellen.

(7) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1, 2 bzw. 3 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

- a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder
- b) nicht ständig erwerbstätig war oder

Geltende Fassung

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 83. (1) bis (7) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

22

1101 der Beilagen

c) hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Erwerbseinkommen (Abs. 4) erzielt, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war, kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1, 2 bzw. 3 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das erzielte Erwerbseinkommen während des ganzen Kalenderjahres das Zwölfwache des nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Monatseinkommens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Erwerbseinkommen anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(8) Wird neben mehreren Pensionsansprüchen Erwerbseinkommen aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, sind zunächst die Abs. 1 bzw. 2 auf Pensionsansprüche aus eigener Pensionsversicherung anzuwenden. Dabei sind diese Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grundsätze in Betracht, so sind die im Abs. 2 genannten Grundsätze maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf diese Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen. Besteht auch Anspruch auf Witwen(Witwer)pension, sind alle Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen und um den Ruhensbetrag nach Abs. 1 bzw. 2 zu vermindern. Danach ist Abs. 3 anzuwenden.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 83. (1) bis (7) unverändert.

(8) Durch die Satzung kann nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers bestimmt werden, daß eine mit dem (der) Versicherten nicht verwandte bzw. nicht verschwägerte andersgeschlechtliche Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm (ihr) in Hausgemeinschaft lebt und ihm (ihr) seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, den im Abs. 2 genannten Angehörigen gleichgestellt wird, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist. Angehöriger aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.

Geltende Fassung

Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten

§ 97. Grundsatzbestimmung. Für die Regelung der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den öffentlichen Krankenanstalten sind die Bestimmungen des § 148 Z. 1 und 3 bis 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die den öffentlichen Krankenanstalten nach Maßgabe dieser Bestimmungen gebührenden Pflegegebührenersätze sind vom Versicherungsträger zu entrichten.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 102. (1) unverändert.

(2) Ärztlicher Beistand und Hebammenbeistand sind als Pflichtleistungen in sinngemäßer Anwendung des § 91 zu gewähren.

(3) bis (5) unverändert.

Beitragszeiten

§ 115. (1) bis (3) unverändert.

(4) Witwen (Witwer), die den Betrieb des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) fortführen, können für die Dauer des Verlassenschaftsverfahrens wirksam Beiträge zur Pflichtversicherung entrichten, sofern nicht schon auf Grund dieser Fortführung Pflichtversicherung bestanden hat. Für die Bemessung dieser Beiträge, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Verlassenschaftsverfahrens einzuzahlen sind, ist § 25 entsprechend anzuwenden.

(5) unverändert.

Alterspension

§ 130. (1) unverändert.

(2) Weitere Voraussetzung für den Pensionsanspruch ist
a) bei den gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten, daß am Stichtag (§ 113 Abs. 2) die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes erloschen ist;
b) bis e) unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten

§ 97. Grundsatzbestimmung. Für die Regelung der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den öffentlichen Krankenanstalten sind die Bestimmungen des § 148 Z 1 und 3 lit. a, b und d und Z 4 bis 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die den öffentlichen Krankenanstalten nach Maßgabe dieser Bestimmungen gebührenden Pflegegebührenersätze sind vom Versicherungsträger zu entrichten.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 102. (1) unverändert.

(2) Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern sind als Pflichtleistungen in sinngemäßer Anwendung des § 91 zu gewähren.

(3) bis (5) unverändert.

Beitragszeiten

§ 115. (1) bis (3) unverändert.

(4) Witwen (Witwer), die den Betrieb des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) fortführen, können für die Dauer des Verlassenschaftsverfahrens wirksam Beiträge zur Pflichtversicherung entrichten, sofern nicht schon auf Grund dieser Fortführung Pflichtversicherung bestanden hat. Für die Bemessung dieser Beiträge, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Verlassenschaftsverfahrens einzuzahlen sind, ist § 25 a entsprechend anzuwenden.

(5) unverändert.

Alterspension

§ 130. (1) unverändert.

(2) Weitere Voraussetzung für den Pensionsanspruch ist
a) bei den gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten, daß am Stichtag (§ 113 Abs. 2) die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes erloschen ist oder die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 vorliegt;
b) bis e) unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Geltende Fassung

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 143. (1) Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der Versicherte, der die Alterspension gemäß § 130 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er die Wartezeit nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und keine Alterspension gemäß § 130 Abs. 3 bezieht. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr	2 v. H.,
vom 66. bis zum 70. Lebensjahr	3 v. H.,
vom 71. Lebensjahr an	5 v. H.

der Alterspension gemäß § 130 Abs. 1, die nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte.

(2) unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 149. (1) und (2) unverändert.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 2 040 S heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmals ab 1. Jänner 1987, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

a) bis k) unverändert.

l) Leistungen auf Grund der Aufgabe, Übergabe, Verpachtung oder anderweitige Überlassung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, wenn Abs. 7 zur Anwendung gelangt;

m) und n) unverändert.

(5) und (6) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 143. (1) Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der Versicherte, der die Alterspension gemäß § 130 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er die Wartezeit nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und keine Alterspension gemäß § 130 Abs. 3 bzw. Abs. 4 bezieht. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr	2 vH,
vom 66. bis zum 70. Lebensjahr	3 vH,
vom 71. Lebensjahr an	5 vH.

der Alterspension gemäß § 130 Abs. 1, die nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte.

(2) unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 149. (1) und (2) unverändert.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 2 040 S heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmals ab 1. Jänner 1987, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

a) bis k) unverändert.

l) Leistungen auf Grund der Aufgabe, Übergabe, Verpachtung oder anderweitige Überlassung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, wenn Abs. 7 bzw. Abs. 8 zur Anwendung gelangt;

m) und n) unverändert.

(5) und (6) unverändert.

Geltende Fassung

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so sind der Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 21,6 vH des durchschnittlichen Einheitswertes (Abs. 8) der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen zugrunde zu legen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Hierbei ist bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 8), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages, gerundet auf volle Schilling, gilt als monatliches Einkommen. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Soweit ein durchschnittlicher Einheitswert gemäß Abs. 7 heranzuziehen ist, ist er durch eine Teilung der Summe der Einheitswerte, die für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in den einzelnen der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag im Sinne des Abs. 9 in Betracht kommen, durch die Anzahl der Monate während dieses Zeitraumes, in denen der land(forst)wirtschaftliche Betrieb (ein Teil dieses Betriebes) noch nicht übergeben (verpachtet, überlassen) war, zu ermitteln.

(9) Bei der Berücksichtigung der Einheitswerte für jeden nach Abs. 8 in Betracht kommenden Monat ist von dem jeweils für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bzw. die land(forst)wirtschaftliche Fläche festgestellten Einheitswert unter Hinzurechnung der Einheitswerte der verpachteten, aber ohne die zugepachteten Flächen auszugehen.

Vorgeschlagene Fassung

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 90 000 S und darüber ein Betrag von 3 315 S, bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 63 000 S und darüber ein Betrag von 2 314 S. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 90 000 S bzw. 63 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling. An die Stelle der Beträge von 3 315 S und 2 314 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Ist die Gewährung von Gegenleistungen (Ausgedingsleistungen) aus einem übergebenen (aufgegebenen) land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in Geld oder Güterform (landwirtschaftliche Produkte, unentgeltlich beigestellte Unterkunft) aus Gründen, die der Einflußnahme des Ausgleichszulagenwerbers entzogen sind, am Stichtag zur Gänze ausgeschlossen oder später unmöglich geworden, so hat eine Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (Verpächters) zu unterbleiben, und zwar solange, wie diese Voraussetzungen zutreffen und die Unterlassung der Erbringung von Ausgedingsleistungen dem Ausgleichszulagenwerber nicht zugerechnet werden kann.

(9) Soweit ein durchschnittlicher Einheitswert gemäß Abs. 7 heranzuziehen ist, ist er durch eine Teilung der Summe der Einheitswerte, die für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in den einzelnen der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag im Sinne des Abs. 10 in Betracht kommen, durch die Anzahl der Monate während dieses Zeitraumes, in denen der land(forst)wirtschaftliche Betrieb (ein Teil dieses Betriebes) noch nicht übergeben (verpachtet, überlassen) war, zu ermitteln.

Geltende Fassung

(10) Als Einheitswert im Sinne der Abs. 7, 8 und 9 gilt der für Zwecke der Sozialversicherung maßgebliche Einheitswert. Einheitswerte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1983 sind mit dem Faktor 1,1575 zu vervielfachen.

(11) In den Fällen des § 68 Abs. 2 erster Satz bleibt für die Anwendung der Abs. 7 bis 9 der Stichtag der erloschenen Pension weiterhin maßgebend. Das gleiche gilt für den Anfall einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, sofern der Anspruchsberechtigte auf Hinterbliebenenpension Eigentümer bzw. Miteigentümer des übergebenen (verpachteten, überlassenen) Betriebes bzw. der Fläche gewesen ist.

(12) Die gemäß Abs. 7 bis 11 errechneten monatlichen Einkommensbeträge sind bei der erstmaligen Ermittlung mit dem Produkt der seit 1. Jänner 1974 festgesetzten Anpassungsfaktoren (§ 47) unter Bedachtnahme auf § 51 zu vervielfachen. In diesem Produkt der Anpassungsfaktoren ist jedoch

1. für das Kalenderjahr 1983 der festgesetzte Anpassungsfaktor außer Acht zu lassen,
2. für das Kalenderjahr 1984 nur der um 0,5 erhöhte halbe für dieses Kalenderjahr festgesetzte Anpassungsfaktor und für das Kalenderjahr 1986 anstelle des Anpassungsfaktors der Faktor 1,03 zu berücksichtigen. An die Stelle der so ermittelten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

Richtsätze

§ 150. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 354 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 134 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 134 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 904 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 2 860 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 382 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 5 099 S.

Vorgeschlagene Fassung

(10) Bei der Berücksichtigung der Einheitswerte für jeden nach Abs. 9 in Betracht kommenden Monat ist von dem jeweils für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bzw. die land(forst)wirtschaftliche Fläche festgestellten Einheitswert unter Hinzurechnung der Einheitswerte der verpachteten, aber ohne die zugepachteten Flächen auszugehen.

(11) Als Einheitswert im Sinne der Abs. 7, 9 und 10 gilt der für Zwecke der Sozialversicherung maßgebliche Einheitswert. Einheitswerte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1983 sind mit dem Faktor 1,1575 zu vervielfachen.

(12) In den Fällen des § 68 Abs. 2 erster Satz bleibt für die Anwendung der Abs. 7, 9 und 10 der Stichtag der erloschenen Pension weiterhin maßgebend. Das gleiche gilt für den Anfall einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, sofern der Anspruchsberechtigte auf Hinterbliebenenpension Eigentümer bzw. Miteigentümer des übergebenen (verpachteten, überlassenen) Betriebes bzw. der Fläche gewesen ist.

Richtsätze

§ 150. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 784 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 434 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 434 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 029 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 3 048 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 604 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 5 434 S.

Geltende Fassung

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 548 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1990, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 151. (1) Bei Anwendung des § 149 sind Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen

a) bis c) unverändert.

gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten in den Fällen der lit. a 30 v. H. und in den Fällen der lit. b und c 15 v. H. des monatlichen Nettoeinkommens der dort genannten Personen zuzurechnen sind. Der so festgestellte Betrag vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, in dem das dem Verpflichteten verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatz gemäß § 150 Abs. 1 lit. b unterschreitet.

(2) unverändert.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 30 v. H. der Höchstbeitragsgrundlage (§ 48 Abs. 3) beträgt. Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen unterbleibt in dem Ausmaß, in dem die Unterhaltsforderung trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruchs offenbar aussichtslos ist.

(4) unverändert.

Höhe und Feststellung der Ausgleichszulage

§ 153. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Durchführung des Jahresausgleiches hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. und 2. unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 580 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 151. (1) Bei Anwendung des § 149 sind Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen

a) bis c) unverändert.

gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten in den Fällen der lit. a 26 vH und in den Fällen der lit. b und c 13 vH des monatlichen Nettoeinkommens der dort genannten Personen zuzurechnen sind. Der so festgestellte Betrag vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, in dem das dem Verpflichteten verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatz gemäß § 150 Abs. 1 lit. b unterschreitet.

(2) unverändert.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 26 vH der Höchstbeitragsgrundlage (§ 48 Abs. 3) beträgt. Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die nach Abs. 1 und 2 berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruchs in dieser Höhe offenbar aussichtslos ist.

(4) unverändert.

Höhe und Feststellung der Ausgleichszulage

§ 153. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Durchführung des Jahresausgleiches hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. und 2. unverändert.

Geltende Fassung

3. Die Summe gemäß Z 1 und 2 ist um den Gesamtbetrag der im maßgeblichen Kalenderjahr gebührenden Pensionen einschließlich Sonderzahlungen und Ausgleichszulagen, des sonstigen Nettoeinkommens, der gemäß § 151 anzurechnenden Unterhaltsansprüche und der gemäß § 149 Abs. 5, 6 und 7 bis 10 anzurechnenden Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, erhöht um die für die Monate Mai bzw. Oktober anzurechnenden Unterhaltsansprüche bzw. Einkünfte zu vermindern. Ergibt sich dabei ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Betrag an Ausgleichszulage, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) unverändert.

Übergangsgeld

§ 164. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf das Übergangsgeld ist ein dem Versicherten gebührendes Erwerbseinkommen im Sinne des § 60 Abs. 3 anzurechnen.

(5) und (6) unverändert.

Gesundheitsvorsorge des Versicherungsträgers

§ 169. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Versicherungsträger kann unter Bedachtnahme auf Abs. 1 Versicherten und Pensionisten, die für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht in Betracht kommen, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderungen, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel in sinnge-
mäßiger Anwendung des § 202 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewähren.

(4) unverändert.

Pension und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

§ 171. Der Anspruch auf Pension wird unbeschadet eines allfälligen Ruhens nach den §§ 60, 61 oder 61a durch die Unterbringung des Erkrankten in einer der im § 169 Abs. 2 genannten Einrichtungen nicht berührt. Familien- und Tag-

Vorgeschlagene Fassung

3. Die Summe gemäß Z 1 und 2 ist um den Gesamtbetrag der im maßgeblichen Kalenderjahr gebührenden Pensionen einschließlich Sonderzahlungen und Ausgleichszulagen, des sonstigen Nettoeinkommens, der gemäß § 151 anzurechnenden Unterhaltsansprüche und der gemäß § 149 Abs. 5 bis 7 und 9 bis 11 anzurechnenden Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, erhöht um die für die Monate Mai bzw. Oktober anzurechnenden Unterhaltsansprüche bzw. Einkünfte zu vermindern. Ergibt sich dabei ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Betrag an Ausgleichszulage, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) unverändert.

Übergangsgeld

§ 164. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf das Übergangsgeld ist ein dem Versicherten gebührendes Erwerbseinkommen im Sinne des § 60 Abs. 4 anzurechnen.

(5) und (6) unverändert.

Gesundheitsvorsorge des Versicherungsträgers

§ 169. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Versicherungsträger kann unter Bedachtnahme auf Abs. 1 Versicherten und Pensionisten, die für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht in Betracht kommen, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderungen, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel in sinnge-
mäßiger Anwendung des § 202 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewähren sowie Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, für diagnostische Zwecke zugänglich machen.

(4) unverändert.

Pension und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

§ 171. Der Anspruch auf Pension wird unbeschadet eines allfälligen Ruhens nach den §§ 60, 61 oder 61a durch die Unterbringung des Erkrankten in einer der im § 169 Abs. 2 genannten Einrichtungen nicht berührt. Familien- und Tag-

Geltende Fassung

geld nach § 170 werden Pensionisten aus eigener Versicherung (ausgenommen Pensionsberechtigte, die in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind oder deren Pension gemäß § 60 Abs. 5 oder § 61a ruht) nicht gewährt.

Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Versicherungsträger

§ 190. (1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen oder für die als Familienangehörige im Rahmen der Familienversicherung bzw. als Angehörige Leistungen zu gewähren sind, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf den Versicherungsträger insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen auf den Versicherungsträger nicht über. Die Kosten einer Krankenbehandlung sind mit dem doppelten Betrag der für die Gewährung der ärztlichen Hilfe erwachsenen Kosten abzugelten.

(2) und (3) unverändert.

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 193. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. bis 4. unverändert.
5. die für jedes Land gemäß § 345 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichtete Landesschiedskommission bzw. die gemäß § 346 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichtete Bundesschiedskommission auch zuständig ist, wenn am Verfahren der Versicherungsträger beteiligt ist;
6. unverändert.

Vorsitz in den Verwaltungskörpern

§ 204. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Landesstellenausschüsse haben aus ihrer Mitte die Vorsitzenden zu wählen. Gleichzeitig sind zwei Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

Vorgeschlagene Fassung

geld nach § 170 werden Pensionisten aus eigener Versicherung (ausgenommen Pensionsberechtigte, die in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind oder deren Pension gemäß § 60 Abs. 6 oder § 61a ruht) nicht gewährt.

Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Versicherungsträger

§ 190. (1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen oder für die als Familienangehörige im Rahmen der Familienversicherung bzw. als Angehörige gemäß § 83 Leistungen zu gewähren sind, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf den Versicherungsträger insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Wurde Anstaltspflege gewährt, umfaßt der übergehende Anspruch anteilmäßig auch die zusätzlichen Zahlungen des Versicherungsträgers zur Krankenanstaltenfinanzierung (§ 97 in Verbindung mit § 148 Z 3 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes); hiebei ist § 28 Abs. 4 Z 3 KAG sinngemäß anzuwenden. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen auf den Versicherungsträger nicht über. Die Kosten einer Krankenbehandlung sind mit dem doppelten Betrag der für die Gewährung der ärztlichen Hilfe erwachsenen Kosten abzugelten.

(2) und (3) unverändert.

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 193. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. bis 4. unverändert.
5. die für jedes Land gemäß den §§ 345 und 345 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichteten Kommissionen bzw. die gemäß § 346 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichtete Bundesschiedskommission auch zuständig ist, wenn am Verfahren der Versicherungsträger beteiligt ist;
6. unverändert.

Vorsitz in den Verwaltungskörpern

§ 204. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Landesstellenausschüsse haben aus ihrer Mitte die Vorsitzenden zu wählen. Gleichzeitig sind zwei Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Die

Geltende Fassung

(5) unverändert.

Mitwirkung von Behörden und gesetzlichen beruflichen Vertretungen

§ 229. (1) unverändert.

(2) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger auf dessen Ersuchen im Einzelfall nach Maßgabe des Abs. 3 folgende, zur Bemessung der Beiträge nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Daten zu übermitteln:

1. Name (Familiename und Vorname), Anschrift, Beitragsnummer und Steuernummer des Versicherten;
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit;
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen;
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
7. Beträge, die auf eine vorzeitige Abschreibung, auf eine Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen nichtentnommenen Gewinn entfallen.

(3) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

Wahl kann auf einen Stellvertreter des Vorsitzenden beschränkt werden, wenn die Erfüllung der Geschäftsführungsaufgaben (§ 210) auch im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sichergestellt wird.

(5) unverändert.

Mitwirkung von Behörden und gesetzlichen beruflichen Vertretungen

§ 229. (1) unverändert.

(2) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger auf dessen Ersuchen im Einzelfall nach Maßgabe des Abs. 3 folgende, zur Bemessung der Beiträge nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Daten zu übermitteln:

1. Name (Familiename und Vorname), Anschrift, Beitragsnummer und Steuernummer des Versicherten;
2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit;
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen;
7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
8. Beträge, die auf eine vorzeitige Abschreibung, auf eine Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen nicht entnommenen Gewinn entfallen.

(3) unverändert.